



Hinweise zur Betäubungsmittelmeldung nach § 18 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) für Wissenschaftliche Einrichtungen

Wissenschaftliche Einrichtungen - Form D

Der Vordruck **Betäubungsmittelmeldung nach § 18 Betäubungsmittelgesetz** für Wissenschaftliche Einrichtungen besteht aus dem Hauptblatt D (Deckblatt) und den drei Anlagen, die nach Bedarf auszufüllen sind:

Wissenschaftliche Einrichtungen – Form D (Deckblatt)

D I – Bewegungen und Bestände

D II – Einzelnachweis der Zugänge

D III – Einzelnachweis der Abgänge.

Hierbei sind die nachfolgenden Erläuterungen zu beachten.

Sofern im Meldezeitraum **keine** Betäubungsmittel eingeführt, erworben, hergestellt, abgegeben, ausgeführt, zur Herstellung ausgenommener Zubereitungen oder von Stoffen oder Zubereitungen, die dem Betäubungsmittelgesetz nicht unterliegen, eingesetzt wurden **und keine** Betäubungsmittelbestände vorhanden sind, ist eine Fehlanzeige auf dem Hauptblatt D (ohne Beifügung der Anlagen) abzugeben.

Meldezeitraum ist grundsätzlich das Kalenderhalbjahr; Abweichungen davon sind **nicht** zulässig.

Es wird gebeten, die Anlagen fortlaufend durchzunummerieren.

In Anlage **D I** sind die Betäubungsmittel einzutragen, die im Meldezeitraum eingeführt, erworben, hergestellt, abgegeben, ausgeführt, zur Herstellung ausgenommener Zubereitungen oder von Stoffen oder Zubereitungen, die dem BtMG nicht unterliegen, eingesetzt wurden oder im Bestand vorhanden sind.

Spalte 1 (Bezeichnung des Betäubungsmittels)

- Die Betäubungsmittel sind unter Verwendung der jeweiligen in den Anlagen zum BtMG aufgeführten Kurzbezeichnungen aufzulisten, z.B.

Pethidin-(hydrochlorid)
Barbital

und nicht Dolantin-Substanz
und nicht Diethylbarbitursäure.

- Bei abgeteilten Zubereitungen, die Fertigarzneimittel sind, kann deren wortgeschützter Name verwendet werden. Ferner sind anzugeben die Arzneiform und das Gewicht des enthaltenen Betäubungsmittels, z.B.

Fentanyl-Ampullen 0,785 mg.

- Bei nicht abgeteilten Zubereitungen ist der Gewichtsvomhundertsatz zu vermerken, z.B.
Pentobarbital-Natrium Lösung 40 v.H.

Spalte 2 (Einheit)

Die Mengen sind in Gramm bzw. Milligramm, bei abgeteilten Formen (z.B. Ampullen, Tabletten) in Stück anzugeben.

Spalte 3 (Anfangsbestand)

Hier ist der Anfangsbestand (Istbestand) zu Beginn des Meldezeitraums einzutragen.

Spalte 4 (Zugang)

In Anlage **D I** ist die im Meldezeitraum zugegangene **Gesamtmenge** des jeweiligen Betäubungsmittels einzutragen. **Sind Zugänge erfolgt, ist auch Anlage D II auszufüllen**; dabei ist jede Einzelmengung sowie deren Herkunft (Angabe der BtM-Nr. genügt) anzugeben.

Spalte 5 (Abgang)

In Anlage **D I** ist die im Meldezeitraum abgegangene **Gesamtmenge** des jeweiligen Betäubungsmittels einzutragen. **Sind Abgänge erfolgt, ist auch Anlage D III auszufüllen**; dabei ist jede Einzelmengung sowie deren Verbleib (Angabe der BtM-Nr. genügt) anzugeben.

Bei Abgängen, die im Rahmen Ihrer Erlaubnis durch

- Herstellen, Gewinnen, Anfertigen, Zubereiten, Umwandeln, Be- oder Verarbeiten von Betäubungsmitteln, z.B. durch Herstellen einer Pufferlösung,
- sonstigen Verbrauch zu wissenschaftlichen Zwecken, z.B. zur Analytik oder zu Tierversuchen,
- sonstigen Abgang, z.B. Vernichtung, Entwendung

erfolgt sind, ist nur die jeweilige Gesamtmenge dieser Abgänge in Anlage D III aufzuführen.

Bei Vernichtungen ist als Anlage eine Ablichtung der Niederschrift über die erfolgte Vernichtung beizufügen (Das Vernichtungsprotokoll muss drei Unterschriften tragen und die Namen der Personen in Klarschrift ausweisen).

Spalte 6 (Endbestand)

Hier ist die **Gesamtmenge** des jeweiligen Betäubungsmittels einzutragen, die am Ende des Meldezeitraumes im Bestand vorhanden ist. Dieser Endbestand ist in der Meldung für das nächste Halbjahr als Anfangsbestand in Spalte 3 einzutragen.

Spalte 7 (Nicht ausfüllen)

Nur für Vermerke der Bundesopiumstelle.